



## Wartung und Instandhaltung

Atemluftflaschen (Versandbehälter)							
Tätigkeit	vor dem Gebrauch	nach dem Gebrauch	monatlich	5 Jahre	10 Jahre	12 Jahre	
Druckkontrolle							
Füllung							
Druckprüfung von Stahlflaschen					-		
Druckprüfung von CFK Flaschen							
Druckprüfung von Speicherflaschen							
Innen- und Außenbesichtigung von Tauchflaschen	jeweils im 4. und 7. Jahr						
Ventilservice							

Checkliste				
Druckkontrolle	durch den Sachbearbeiter Atemschutz			
Optische Kontrolle	Auf Vollständigkeit und mögliche Schäden zu begutachten			
Fülldruck	Der Mindestdruck von 270 bar (300 bar Geräte) bzw. 180 bar (bei 200 bar Geräten) muss vorhanden sein			
Füllung (DA 3.3.1 beachten)	durch die Atemluftfüllstelle			
Optische Kontrolle	Auf Vollständigkeit und mögliche Schäden zu begutachten			
Luftqualität	Entsprechend EN12021, frei von störendem Geruch oder Geschmack			
Fülldruck	Während dem Befüllen müssen Gehörschutz und Schutzbrille getragen werden			
	Um die während des Füllvorgangs auftretende Erwärmung der Atemluft und den bei der Abkühlung daraus resultierenden Druckverlust auszugleichen, dürfen die Versandbehälter um 10% überfüllt werden. Ein Überfüllen ist nur dann zulässig, wenn der stabile Druck bei 15 °C den Nennfülldruck nicht überschreitet			
	Wichtig: Wird der Versandbehälter nachgedrückt, ist ein erneutes Überfüllen nicht zulässig			
Füllgeschwindigkeit	Wichtig: CFK Flaschen dürfen mit max. 700 L/min befüllt werden			
Restdruck (> 1,5 bar)	Atemluftflaschen (Versandbehälter) dürfen nicht völlig entleert werden Es muss immer ein Restdruck > 1,5 bar vorhanden bleiben Völlig entleerte Versandbehälter müssen der Zentralen Atemschutzwerkstatt, einer Fachwerkstätte oder entsprechend zur weiteren Behandlung zugeführt oder entsprechend der VFDB0804-A2.2.1 behandelt werden			
CLP Kennzeichnung	Die CLP-Kennzeichnung muss NICHT durchgeführt werden, sofern die Versandbehälter, welche im Feuerwehrsystem registriert sind, von einer Feuerwehrfüllstelle für eine Feuerwehr gefüllt werden. Eine derartige Befüllung ist kein Inverkehrbringen im Sinne der CLP Verordnung, sondern stellt eine betriebsinterne Verwendung dar Wichtig: Werden externe (Firmen, Privatpersonen, etc.) Flaschen gefüllt, ist die CLP Kennzeichnung anzubringen!			
Druckprüfung Stahl und CFK Flaschen	durch Zentrale Atemschutzwerkstatt oder Fachfirma			
Optische Kontrolle	Kontrolle auf Vollständigkeit und mögliche Schäden			
Druckprüfung	Entsprechend der EN11623 oder EN18119			
Innen- und Außenbesichtigung (Tauchflascher	durch Zentrale Atemschutzwerkstatt oder Fachfirma			
	Durch eine akkreditierte Inspektionsstelle			
Ventilservice	durch Zentrale Atemschutzwerkstatt oder Fachfirma			
	Wechsel der Ober- und Unterspindel entsprechend den Vorgaben des Herstellers			